



# Statuten

vom XX.XX.2025

Die männlichen Bezeichnungen in diesen Statuten gelten sinngemäss für alle.

## **Statuten der Innerschweizer Trachten**

### **1. Name, Sitz und Zweck**

#### 1.1. Allgemeines

Unter dem Namen «Innerschweizer Trachten» (nachfolgend als Verein bezeichnet) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Als Sitz des Vereins gilt der Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

#### 1.2. Zweck

Der Verein koordiniert die Zusammenarbeit der sechs Innerschweizer Kantonalen Trachtenvereinigungen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Luzern und Zug.

Der Verein bezweckt die Erhaltung, Pflege und Erneuerung der Volkstrachten, der Volksmusik, des Volkliedes, des Volkstheaters, des Volkstanzes, der Mundart und aller mit dem Volksleben zusammenhängenden Sitten und Bräuche.

### **2. Mitgliedschaft**

#### 2.1. Allgemeines

Mitglieder des Vereins können die sechs Innerschweizer Kantonalen Trachtenvereinigungen sein. Sie werden vertreten durch je drei Delegierte aus diesen Vereinigungen.

Auf Ehrenmitgliedschaften wird verzichtet.

#### 2.2. Erwerb der Mitgliedschaft und Austritt

Der Antrag auf die Mitgliedschaft im Verein ist durch die zuständige Kantonale Trachtenvereinigung schriftlich einzureichen. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung.

Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen (Art. 70, Abs. 2 ZGB) Kündigungsfrist auf Ende des Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand gekündigt werden.

#### 2.3. Ausschluss

Mitglieder, welche durch ihr Verhalten die Ziele des Vereins schwer beeinträchtigen, können auf Antrag des Vorstandes durch die DV ausgeschlossen werden. Die DV entscheidet abschliessend.

#### 2.4. Ansprüche auf das Vereinsvermögen

Austretende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **3. Rechte und Pflichten**

#### 3.1. Rechte

Die Mitglieder haben die Rechte, die ihnen gemäss Gesetz und den vorliegenden Statuten zustehen.

#### 3.2. Pflichten

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Statuten und die verbindlichen Vereinsbeschlüsse.

#### 3.3. Mitgliederbeitrag

Auf einen Mitgliederbeitrag wird ordentlicherweise verzichtet.

## 4. Vereinsorgane

### 4.1. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung (DV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) Innerschweizer Trachtentanzkommission (ITTK)
- e) Innerschweizer Kommission für Kinder und Jugendarbeit (IKOKJ)

### 4.2. Delegiertenversammlung

Oberstes Organ ist die DV. Die DV findet jeweils im Frühjahr statt. Die Einladung zur DV mit Angabe der entsprechenden Traktanden hat mindestens sechs Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

Zur DV sind je drei Delegierte (Präsident, Vertretung ITTK, Vertretung IKOKJ) aus den Kantonalen Trachtenvereinigungen eingeladen.

Bei Verhinderung eines Delegierten, kann die jeweilige Kantonale Trachtenvereinigung eine Ersatzperson entsenden.

Gäste können eingeladen werden.

Die ordentlichen Geschäfte sind:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
  - o des Präsidenten
  - o des Vorsitzenden der ITTK
  - o des Vorsitzenden der IKOKJ
- Abnahme der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Genehmigung Budget
- Wahlen für die Dauer eines Jahres
  - o Präsident
  - o übrige Vorstandsmitglieder
  - o Zwei Rechnungsrevisoren (aus dem Kreis der Kantonalpräsidenten)
- Anträge
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Anträge sind dem Vorstand vier Wochen vor der DV schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche DV kann der Vorstand nach Bedarf, oder wenn Ein Fünftel der Delegierten es verlangen, einberufen.

Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Entscheide werden durch absolutes Mehr der Anwesenden gefasst.

An der DV haben alle Delegierten gleiches Stimm- und Wahlrecht. Die Übertragung der Delegiertenstimmen auf andere Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 4.3. Vorstand

Der Vorstand besteht aus den folgenden fünf Personen:

- Präsident (Präsident einer kantonalen Trachtenvereinigung)
- Aktuar (Präsident einer kantonalen Trachtenvereinigung)
- Kassier
- Vorsitz ITTK (wird von Kommission vorgeschlagen, von der DV gewählt)
- Vorsitz IKOKJ (wird von Kommission vorgeschlagen, von der DV gewählt)

Er tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Er wird durch den Präsidenten einberufen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Er ist Vollzugsorgan des Vereins
- b) Er vertritt den Verein im Verkehr mit den beteiligten Kantonalen Trachtenvereinigungen und gegenüber Dritten
- c) Er leitet die Vereinsgeschäfte gemäss den Bestimmungen der Statuten und nach den Beschlüssen der DV und sorgt für tatkräftige Verwirklichung des Vereinszwecks
- d) Er hat die DV statutengemäss einzuberufen und die Geschäfte vorzubereiten
- e) Er genehmigt die Richtlinien der Kommissionen
- f) Er setzt bei Bedarf weitere Kommissionen und Arbeitsgruppen ein

### 4.4. Innerschweizer Trachtentanzkommission (ITTK)

Die ITTK besteht aus der jeweiligen kantonalen Tanzleitung der Mitglieder, sowie weiteren Mitgliedern gemäss den Richtlinien der ITTK.

Sie handeln nach den vom Vorstand genehmigten Richtlinien, die mit den Statuten übereinstimmen.

### 4.5. Innerschweizer Kommission für Kinder- und Jugendarbeit (IKOKJ)

Die IKOKJ besteht aus der jeweiligen kantonalen Vertretung der Kommission für Kinder- und Jugendarbeit der Mitglieder, sowie weiteren Mitgliedern gemäss den Richtlinien der IKOKJ.

Sie handeln nach den vom Vorstand genehmigten Richtlinien, die mit den Statuten übereinstimmen.

## 5. **Finanzwesen**

### 5.1. Buchführung

Der Kassier regelt die finanziellen Verpflichtungen und führt die Buchhaltung. Er legt jeweils an der DV Rechenschaft ab.

Die Kommissionen dürfen ihr eigenes Kassabuch führen und gemäss Budget darüber verfügen. Die Daten sind jedoch immer rechtzeitig dem Kassier zu übermitteln, damit er die Jahresrechnung gesamthaft erstellen kann.

### 5.2. Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Bilanz und Jahresrechnung bezüglich Gesetzmässigkeit und Statutenkonformität und stellen an der DV Bericht und Antrag. Allfällige Fonds sind ebenfalls den Revisoren vorzulegen.

### 5.3. Einnahmen

Der Verein erfüllt seine Aufgaben namentlich mit folgenden Geldmitteln:

- a) Abonnementsgebühren
- b) Vermögenserträgen
- c) Beiträge der öffentlichen Hand
- d) Schenkungen und Vermächtnisse
- e) Anderweitigen Erträgen aus der Vereinstätigkeit
- f) Erlös aus Sammlungen
- g) Spenden und Zuwendungen
- h) Allfällig beschlossene Beiträge der Mitglieder

### 5.4. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### 5.5. Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet vorbehältlich weitergehender Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung nur das Vereinsvermögen.

### 5.6. Entschädigungen

Die Tätigkeiten der Vereinsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich.

## 6. **Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

## 7. **Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

## 8. **Verschiedene Bestimmungen**

### 8.1. Innerschweizer Trachtenfest

Der Verein regelt die Durchführung des Innerschweizer Trachtenfestes alle zwei Jahre nach einem festgelegten Turnus.

Wird ein nationales Trachtenfest durchgeführt, findet im selben Jahr kein Innerschweizer Trachtenfest statt. Dadurch ergibt sich eine Verschiebung zum einst festgelegten Turnus. Der Vorstand bleibt im regelmässigen Austausch über den aktuellen Stand des Turnus. Er erinnert und unterstützt die Mitglieder bei der Umsetzung. Die Teilnahme der Mitglieder ist Ehrensache.

## 9. **Statuten**

### 9.1. Voraussetzungen

Statutenänderungen können nur von einer DV vorgenommen werden, zu der unter Angaben dieses Geschäftes eingeladen worden ist.

Zur Annahme der Änderung ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

## 10. **Auflösung**

### 10.1. Voraussetzungen

Die Auflösung oder Zusammenlegung des Vereins kann nur von einer DV vorgenommen werden, zu der unter Angaben dieses Geschäftes eingeladen worden ist. Hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

## 10.2. Auflösungsbestimmungen

Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Mitglieder. Die Kantonalpräsidenten sorgen für die korrekte Ausführung.

## 11. **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### 11.1. Inkraftsetzung

Die Statuten treten mit deren Annahme sofort in Kraft.

Diese Statuten wurden heute an der Gründungsversammlung genehmigt.

Ort und Datum: .....

	<b>Tanzleitung / Kinder- und Jugendarbeit</b>	<b>Kantonalpräsidenten</b>
Uri	..... Ziegler Irene, Zraggen Ruedi	..... Brand-Kempf Ruedi
	..... Bissig Julia	
Schwyz	..... Dober Laura, Schaffl Cyrill	..... Rickenbacher Sara
	..... von Arx Kathrin	
Obwalden	..... Enz-Matter Stefanie, Enz Dany	..... Rohrer Karl
	..... Burch Martina	
Nidwalden	..... Durrer Michelle, Scheuber Jonas	..... Odermatt Thomas
	..... Gisler Melanie	
Luzern	..... Affentranger Nadja, Felder Lukas	..... von Niederhäsusern Cäcilia
	..... Kretz Burch Christa	
Zug	..... Bürgisser Annigna, Bartel Sophie	..... Keiser Patrick
	..... Keiser Patrick	